
NR. 03/2012

02.02.2012

**Studien- und Prüfungsordnung
Masterstudiengang „Management und Qualitätsentwicklung
im Gesundheitswesen“
der „Alice-Salomon“ – Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin***

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 24.01.2012 beschlossen.

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Erfassen von Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 13 Einwendungen gegen Prüfungs- und Anerkennungsentscheidungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 16 Besondere Prüfungsbedingungen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Prüfungsakten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Gesamtnote und Bestehen des Masterstudiums
- § 21 Masterzeugnis, Masterurkunde
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlagen Musterstudienpläne:

Anlage 1a: Musterstudienplan (4 Semester Vollzeit) - Übersicht der semesterbezogenen Workload

Anlage 1b: Musterstudienplan (4 Semester Vollzeit) - mit Prüfungsformen, SWS und Notengewichtung

Anlage 2a: Musterstudienplan (7 Semester Teilzeit) - Übersicht der semesterbezogenen Workload

Anlage 2b: Musterstudienplan (7 Semester Teilzeit) - mit Prüfungsformen, SWS und Notengewichtung

Präambel

Aufgrund der §§ 31 Abs. 4, 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG; in der Fassung vom 13. Februar 2003) hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin am 24.10.2006 nachstehende **Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs ‚Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen‘** beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs ‚Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen‘ an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin. Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Im Übrigen findet die Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zu dem Masterstudiengang ‚Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen‘ Anwendung.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Nach bestandem Masterstudium verleiht die Alice-Salomon-Hochschule Berlin den Akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele des Studiengangs erlangt hat.

(3) Mit dem Studienabschluss wird grundsätzlich die Eignung zur Promotion bzw. zur Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt im Vollzeitstudium vier Semester (Anlagen 1a und 1b). Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (maximal 7 Semester, Anlagen 2a und 2b).

(2) Es muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Management und Betriebswirtschaft“ oder „Forschung und Qualitätsentwicklung“ gewählt werden. Es wird auf § 1 Abs. 3 der ‚Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zu dem Masterstudiengang Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen‘ verwiesen.

(3) Im Musterstudienplan (s. Anlagen) sind die Studienmodule und deren Umfang, ausgedrückt in Credits aufgeführt. Voraussetzung für den Erwerb von Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulveranstaltungen. Bei den zu vergebenden Credits handelt es sich um eine normierte, quantitative Maßeinheit für den

zeitlichen Studienaufwand (workload). Ein Credit wird für 25-30 absolvierte Stunden erfolgreichen Studiums vergeben. Die Anzahl der einem Modul zugewiesenen Credits ist dabei unabhängig von dem individuell geleisteten Lernaufwand.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ‚Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen‘ schließt konsekutiv an die grundständigen Bachelor-Studiengänge Gesundheits- und Pflege-management sowie Physiotherapie/Ergotherapie der Alice-Salomon-Hochschule an.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang hat das Ziel, aufbauend auf den im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Studierende in zwei Studienschwerpunkten entweder in Management und Betriebswirtschaft in verantwortlicher Position oder für die Forschung und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen zu qualifizieren. Im Einzelnen sind folgende Studienziele und berufliche Ausrichtungen zu nennen:

- Entwicklung, Beratung und Leitung von Organisationen im Gesundheitswesen
- Forschung und Evaluation im Gesundheitswesen
- Erschließung und Entwicklung von Berufsfeldern im Gesundheitswesen und
- Zugang zu akademischen Tätigkeiten und zu einer Weiterqualifikation.

§ 5 Erfassen von Prüfungsleistungen

Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird ein persönliches Datenblatt angelegt, in dem die absolvierten Module und Prüfungen erfasst werden. Auf die Satzung Studienangelegenheiten und Datenverarbeitung sowie die Studierendendatenverordnung (StudDatVO) in den jeweils geltenden Fassungen wird verwiesen.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zu dem Masterstudium und zur Teilnahme an dem jeweiligen Modul erfüllt. Nebenhörerinnen können an Prüfungen einzelner Module mit Zustimmung der Prüferin teilnehmen.

(2) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ab. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Bewertung von Leistungen regelt § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(3) Die Prüfende ist verpflichtet, nach Semesterende in einer von der Hochschulverwaltung vorgegebenen standardisierten Form und Frist mitzuteilen, welche Studierende an ihrer Modulveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen hat. Die Prüfung ist nach den gezeigten Leistungen der Kandidatin mit einer Note zu bewerten.

(4) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch eine englischsprachige Prüfung zulassen. Satz 2 gilt für eine weitere Sprache im Einvernehmen mit mindestens zwei sprachkompetenten Prüferinnen, soweit eine Anerkennung des Gesamtabschlusses weiterhin gewährleistet ist und keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professorinnen
2. eine Lehrbeauftragte und
3. eine Studierende.

Eine Vertreterin des Studierendencenters nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je eine Stellvertreterin werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeiten der Mitglieder zu Nr. 1 und Nr. 2 betragen zwei Jahre, die Amtszeit zu Nr. 3 beträgt ein Jahr. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin werden vom Akademischen Senat aus der Gruppe der Professorinnen gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 oder deren Stellvertreterinnen müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht die Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Gewähr für die Einhaltung dieser Ordnung, insbesondere in Fragen der Prüfungsorganisation sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen. Er berichtet regelmäßig dem Akademischen Senat über die Entwicklung der Prüfungen..

(2) Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreterin übertragen, insbesondere:

- a) die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) Festsetzung von Erst- und Zweitgutachterinnen bei der Masterarbeit sowie die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen,
- c) Festsetzung von besonderen Prüfungsbedingungen für einzelne Studierende,
- d) Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- e) Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten

Für die unter a) bis e) genannten Angelegenheiten sind von den Studierenden Anträge beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Im Übrigen ist die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen. Hierüber hat sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

1. Klausuren
2. Studienarbeiten
3. Mündliche Prüfungen
4. Präsentationen
5. sonstige Prüfungsformen,
6. Masterarbeit (vgl. § 19).

Prüferin ist in der Regel die Lehrende, deren Modulveranstaltung im jeweiligen Modul die Studierende belegt hat.

(2) Ausführungen zu den Prüfungsformen:

1. Klausuren

Klausuren sind Einzelprüfungen. Sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren gestellt werden.

Hilfsmittel dürfen von der Prüferin nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt:

bis zu 180 Minuten in den Modulen im Umfang von 5 Credits

bis zu 240 Minuten in den Modulen im Umfang von mehr als 5 Credits.

Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen Lehrenden geschrieben, die die betreffende Modulveranstaltung durchgeführt hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsführenden der Beginn, das Ende und besondere Vorkommnisse zu protokollieren.

2. Studienarbeiten

Studienarbeiten, insbesondere in Form von Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende

- zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenbereichen des jeweiligen Moduls,
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die Themen der Studienarbeiten werden von der Prüferin festgelegt; der Studierenden wird die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht. Die Themen sollen sich auf die Modulveranstaltung beziehen. Das Thema ist von der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

3. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende die mit dem Modul angestrebten Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch

über die Modulinhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel von der Lehrenden und einer Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 11 Abs. 1. Mündliche Prüfungen müssen pro Kandidatin mindestens 20 Minuten und können höchstens 30 Minuten dauern.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von der Beisitzerin geführt. Es wird von der Prüferin und von der Beisitzerin unterzeichnet.

4. Präsentationen

Unter einer Präsentation ist eine Darbietung zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische oder andersartige Informationen enthält, um das gestellte Thema einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

5. Sonstige Prüfungsformen

Sonstige Prüfungsformen sind insbesondere die Begutachtung von Portfolios, Projektberichten, Aufsätzen, Essays oder anderen wissenschaftlichen Abhandlungen. Die Leistungen sind jeweils schriftlich zu verfassen.

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden. Dabei muss der Beitrag jeder einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(4) Die Lehrkraft soll mindestens zwei Arten der Leistungserbringung anbieten, wenn die Wahlmöglichkeit der Prüfungsform gemäß der Anlage (Musterstudienplan) der Prüfungsordnung für das entsprechende Modul gegeben ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, besteht für die Studierende ein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraums, in der Regel noch im laufenden Semester. In Ausnahmefällen sind die ersten zwei Wochen des nächstfolgenden Semesters als Nachprüfungszeit festzusetzen. Wird auch in der Nachprüfung keine mindestens ausreichende Beurteilung erzielt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfungsversuch im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul zulassen. Eine erfolgreich abgelegte Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden (vgl. dazu § 19 Abs. 12).

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(2) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul ordnungsgemäß belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist.

Beurlaubte Studierende können keine Credits erwerben.

(3) Das Masterstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung. |
| 2 = „gut“ | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 3 = „befriedigend“ | - eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 4 = „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| 5 = „nicht ausreichend“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Für eine differenzierte Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| bis 1,5 | = „sehr gut“ |
| über 1,5 bis 2,5 | = „gut“ |
| über 2,5 bis 3,5 | = „befriedigend“ |
| über 3,5 bis 4,0 | = „ausreichend“ |
| über 4,0 | = „nicht ausreichend“ |

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Module, die bei vergleichbaren Lernzielen, Lerninhalten und Lernniveaus in anderen Masterstudiengängen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden.

(2) Module, die in Studiengängen absolviert wurden, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Umfangs denjenigen im Wesentlichen entsprechen, die sie ersetzen sollen. Eine Anrechnung von Modulen aus Bachelorstudiengängen ist nicht möglich.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist auf Antrag der Studierenden möglich.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Nachweis wird im Regelfall durch Einreichen von Unterlagen zu absolvierten Modulprüfungen, Credits, Modulbeschreibungen, Transcript of Records erbracht, bei abgeschlossenem Studium sind das Zeugnis und das Diploma Supplement beizufügen.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Antrag insbesondere die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs beizufügen, an dem die anzuerkennenden Module absolviert worden sind, sowie eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, aus der sich ergeben muss, in welcher Form und mit welchem Ergebnis die Prüfung in dem anzuerkennenden Modul bzw. Fach absolviert wurde und ggf. wieviel Credit points erworben wurden (Transcript of Records).

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Modulverantwortlichen.

(7) Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche im Rahmen von Weiterbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Anrechnung wird von der Studierenden beim Prüfungsausschuss beantragt, der die Gleichwertigkeit der Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau der Module überprüft, die ersetzt werden sollen. Der Prüfungsausschuss kann für die Gleichwertigkeitsprüfung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen Verfahrensregeln aufstellen und eine Hochschullehrerin mit der Durchführung des Prüfungs- und Anrechnungsverfahrens betrauen.

§ 13 Einwendungen gegen Prüfungs- und Anerkennungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungs- bzw. Anerkennungsentscheidung kann die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einwendungen bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen der betroffenen Prüferin bzw. Anerkennungsbeauftragten zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erhält die Studierende einen schriftlichen Bescheid.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende einen Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Gründe, die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen dem Prüfungsausschuss schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur

Glaubhaftmachung eingereicht werden. Krankheit hat die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Der Prüfungsausschuss beraumt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend, letzteres nur, soweit das in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(3) Versucht die Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden.

§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechende Fristen der Gesetze zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 16 Besondere Prüfungsbedingungen

(1) Wer wegen einer Behinderung oder bei Krankheit oder wegen sonstiger sozialer Belange nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann beim Prüfungsausschuss die Gewährung besonderer Prüfungsvergünstigungen beantragen. Insbesondere ist, falls die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel des normalen Bearbeitungszeitraums zu verlängern. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest oder entsprechenden Nachweis erfolgt.

(2) Sofern es erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall weitere Prüfungsvergünstigungen gewähren.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die gesamte Prüfung oder einzelne Teile derselben von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden, beim Studierendencenter Servicestelle Prüfungen oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1

sind unverzüglich auch schriftlich beim Studierendencenter Servicestelle Prüfungen oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

§ 18 Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Prüfungen wird der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften des Masterzeugnisses, der Masterurkunde und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei interdisziplinäre Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin (Erstgutachterin) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitprüferin (Zweitgutachterin). Mindestens eine der Prüferinnen soll Professorin, die andere Prüferin kann Lehrbeauftragte, Gastprofessorin oder Gastdozentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin sein; Abweichungen davon bedürfen einer zwingenden Begründung. Bei interdisziplinären Themen soll die Zweitgutachterin einer anderen Fachdisziplin angehören als die Erstgutachterin. In begründeten Ausnahmefällen kann eine externe Zweitgutachterin bestellt werden. Gutachterinnen können auch Lehrkräfte sein, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits Lehre in diesem Studiengang ausgeübt haben.

Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Alice-Salomon-Hochschule Berlin durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Anfertigung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden ist zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen. Ist die Masterarbeit empirisch angelegt, beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag 30 Wochen. Im Übrigen wird auf § 16 dieser Ordnung verwiesen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag muss enthalten:

- a) Themenvorschlag
- b) Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachterin und deren Einverständniserklärung.

(6) Die Prüferinnen (Erst- und Zweitgutachterinnen) entscheiden über das Thema der Masterarbeit. Die Studierende hat ein Vorschlags- und Mitspracherecht.

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist dreifach gebunden und elektronisch verfasst im Prüfungsamt einzureichen. Die Masterarbeit ist mit der Versicherung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit bzw. ihren entsprechenden, gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Ein Exemplar der Masterarbeit kann nach Abschluss des Studiums unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich des Inhalts der Masterarbeit in den Bibliotheksbestand der Hochschule aufgenommen werden, soweit die Studierende keine Einwände erhebt.

(9) Die Bewertungen der Gutachterinnen sind entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als einer Note wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

(10) Die Masterarbeit kann nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn beide Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(11) Die Themenstellung kann nur einmal verändert werden, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.

(12) Ergibt die Beurteilung der Masterarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann diese mit einem neuen Thema wiederholt werden; Abs. 6 gilt entsprechend. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 20 Gesamtnote und Bestehen des Masterstudiums

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Gewichtung der Einzelnoten gemäß Anlage Musterstudienplan).

(2) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

3) Zusätzlich wird im Zeugnis die Gesamtnote in ‚ECTS-Grades‘ ausgewiesen.

ECTS-Grad	Relatives Notensystem (% der erfolgreich Studierenden, die diesen Grad erreichen)
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	nicht bestanden

(4) Auf Antrag der Studierenden kann im Zeugnis die ECTS-Note auch für einzelne Module ausgewiesen werden.

§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Die Rektorin der Hochschule verleiht nach Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von der Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen; die Urkunde ist von der Rektorin oder der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der Alice-Salomon-Hochschule Berlin zu versehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilung der übrigen Modulprüfungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis zu vermerken.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und englischer Sprache ergänzende Informationen über Art und Note der erfolgreich absolvierten Module mit Inhaltsbeschreibung über den Studienverlauf, über die mit Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Die Studierenden erhalten auf Antrag eine Lernabschrift (Transcript of Records). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transcript of Records wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach Akkreditierung des Masterstudiengangs am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Hochschule Berlin in Kraft.

(2) Sie findet erstmalig uneingeschränkt für diejenigen Studierenden Anwendung, die diesen Masterstudiengang im Sommersemester 2012 aufnehmen.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin

Anlagen Musterstudienpläne:

Anlage 1a: Musterstudienplan (4 Semester Vollzeit) - Übersicht der semesterbezogenen Workload

Anlage 1b: Musterstudienplan (4 Semester Vollzeit) - mit Prüfungsformen, SWS und Notengewichtung

Anlage 2a: Musterstudienplan (7 Semester Teilzeit) - Übersicht der semesterbezogenen Workload

Anlage 2b: Musterstudienplan (7 Semester Teilzeit) - mit Prüfungsformen, SWS und Notengewichtung

Anlage 1a: Musterstudienplan ‚MQG‘ bei 4 Semestern (Vollzeit)

mit semesterbezogener Workload in Credits (credit points oder ‘CP’)

1. Semester		2. Semester	
Modul 1 Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation 5 Credits		Modul 6 Unternehmensführung und strategisches Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen 10 Credits	
Modul 2 Gesundheitswissenschaften, insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie und Prävention 5 Credits		Unit 1: Unternehmensführung Unit 2: Recht Unit 3: Strategisches Qualitätsmanagement	
Modul 3 Fachübergreifende Managementkompetenzen 5 Credits Unit 1: Verhandlungsführung Unit 2: Karriereplanung Unit 3: Projektmanagement		Modul 7 Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext 5 Credits	
Modul 4 Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden 10 Credits Unit 1: Forschungsprozess und Studiendesign Unit 2: Auswertungsmethoden		Wahlpflichtstudium	
Modul 5 Ethik und Recht im Gesundheitswesen 5 Credits Unit 1: Ethik Unit 2: Recht		Modul 8.1 Projekt I 10 Credits	Modul 8.3 Euro-Education: Employability for All (EEE4all) 15 Credits
		Modul 8.2 Wahlpflichtmodul 5 Credits	
	30 Credits		30 Credits
3. Semester		4. Semester	
Wahlpflichtstudium		Wahlpflichtstudium	
Modul 9 Projekt II 20 (15 Credits)		Modul 9 Projekt II 20 (5 Credits)	
Schwerpunktstudium		Modul 12 Kolloquium zur Masterarbeit 5 (5 Credits)	
Modul 10.1 10 Credits <i>*Schwerpunkt ‚MBW‘</i> Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Unit 1: Operatives Qualitätsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens Unit 2: Unternehmenssteuerung	Modul 10.2 10 Credits <i>*Schwerpunkt ‚FQU‘</i> Qualitätsbewertung, -messung, -kontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens Unit 1: Anwendung von Forschungsmethoden im Qualitätsmanagement Unit 2: Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrolle		
Modul 11.1 5 Credits <i>*Schwerpunkt ‚MBW‘</i> Finanzmanagement und -controlling	Modul 11.2 5 Credits <i>*Schwerpunkt ‚FQU‘</i> Assessment- und Klassifikationsverfahren in Rehabilitation und Pflege	Modul 13 Masterarbeit 20 Credits	
Modul 12 Kolloquium zur Masterarbeit 5 (0 Credits)			
	30 Credits		30 Credits

**Schwerpunkt ‚MBW‘: Management und Betriebswirtschaft* **Schwerpunkt ‚FQU‘: Forschung und Qualitätsentwicklung*

Bei zweisemestrigen Modulen ist die Workload, die im jeweiligen Semester tatsächlich anfällt, in Klammern () angegeben: Die Creditsumme wird dem Semester zugerechnet, in dem das Modul abgeschlossen wird, d.h. für die studentische semesterbezogene Workload ist entscheidend der Creditwert in Klammern.

Anlage 2a: Musterstudienplan ‚MQG‘ bei 7 Semestern (Teilzeit)
mit semesterbezogener Workload in Credits (Credit points, ‚CP‘)

1. Semester		2. Semester	
<i>Modul 1</i> Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation	5 Credits	<i>Modul 7</i> Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext	5 Credits
<i>Modul 3</i> Fachübergreifende Managementkompetenzen	5 Credits	Wahlpflichtstudium	
<u>Unit 1:</u> Verhandlungsführung <u>Unit 2:</u> Karriereplanung <u>Unit 3:</u> Projektmanagement		<i>Modul 8.1</i> Projekt I	<i>Modul 8.3</i> 15 Credits Euro-Education: Employability for All (EEE4all)
<i>Modul 4</i> Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden	10 Credits	<i>Modul 8.2</i> 5 Credits Wahlpflichtmodul	
<u>Unit 1:</u> Forschungsprozess und Studiendesign <u>Unit 2:</u> Auswertungsmethoden			
20 Credits		20 Credits	
3. Semester		4. Semester	
<i>Modul 2</i> Gesundheitswissenschaften, insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie und Prävention	5 Credits	<i>Modul 6</i> Unternehmensführung und strategisches Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	10 Credits
<i>Modul 5</i> Ethik und Recht im Gesundheitswesen	5 Credits	<u>Unit 1:</u> Unternehmensführung <u>Unit 2:</u> Recht <u>Unit 3:</u> Strategisches Qualitätsmanagement	
<u>Unit 1:</u> Ethik <u>Unit 2:</u> Recht			
Wahlpflichtstudium		Wahlpflichtstudium	
<i>Modul 9</i> Projekt II	20 (10 Credits)	<i>Modul 9</i> Projekt II	20 (10 Credits)
20 Credits		20 Credits	
5. Semester		6. Semester	7. Semester
Schwerpunktstudium		<i>Modul 12</i> 5 (0 Credits)	<i>Modul 12</i> 5 (5 credits)
<i>Modul 10.1</i> 10 Credits <i>*Schwerpunkt ‚MBW‘</i> Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen <u>Unit 1:</u> Operatives Qualitätsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens <u>Unit 2:</u> Unternehmenssteuerung	<i>Modul 10.2</i> 10 Credits <i>*Schwerpunkt ‚FQU‘</i> Qualitätsbewertung, -messung, -kontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens <u>Unit 1:</u> Anwendung von Forschungsmethoden im Qualitätsmanagement <u>Unit 2:</u> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrolle	Kolloquium zur Masterarbeit	Kolloquium zur Masterarbeit
<i>Modul 11.1</i> 5 Credits <i>*Schwerpunkt ‚MBW‘</i> Finanzmanagement und -controlling	<i>Modul 11.2</i> 5 Credits <i>*Schwerpunkt ‚FQU‘</i> Assessment- und Klassifikationsverfahren in Rehabilitation und Pflege	<i>Modul 13</i> 20 (10 CP) Masterarbeit	<i>Modul 13</i> 20 (10 CP) Masterarbeit
15 Credits		10 Credits	15 Credits

**Schwerpunkt ‚MBW‘:* Management und Betriebswirtschaft **Schwerpunkt ‚FQU‘:* Forschung und Qualitätsentwicklung

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen („MQG“) der ASH Berlin 2012

Anlage 2b: Musterstudienplan ‚MQG‘ bei 7 Semestern (Teilzeit)
mit SWS, Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsformen, Credit Points (‚CP‘) und Notengewichtung

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsformen*							CP	Faktor der Gewichtung in der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
<i>Modul 1</i> Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation	keine	1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>							5	5/115
<i>Modul 2</i> Gesundheitswissenschaften insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie und Prävention	keine			1, 2, 3, 5 <u>3 SWS</u>					5	5/115
<i>Modul 3**</i> Fachübergreifende Managementkompetenzen	keine	3, 4, 5 <u>3 SWS</u>							5	5/115
<i>Modul 4</i> Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden	keine	1, 2, 3, 5 <u>6 SWS</u>							10	10/115
<i>Modul 5</i> Ethik und Recht im Gesundheitsbereich	keine			1, 2, 5 <u>3 SWS</u>					5	5/115
<i>Modul 6</i> Unternehmensführung und strategisches Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	keine				1, 2, 4, 5 <u>6 SWS</u>				10	10/115
<i>Modul 7</i> Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext	Modul 1		1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>						5	5/115
<i>Modul 8.1</i> Projekt I und	Modul 3		5 <u>3 SWS</u>						10	10/115
<i>Modul 8.2</i> Wahlpflichtmodul oder	keine		1, 2, 3, 5 <u>3 SWS</u> (i.d.R.)						5	ohne Gewichtung
<i>Modul 8.3</i> EEE4all**	Modul 3		4, 5 <u>9 SWS</u>						15	10/115
<i>Modul 9</i> Projekt II	Modul 8.1 oder Modul 8.3			<u>3 SWS</u> (10 CP)	5 <u>3 SWS</u> (10 CP)				20	20/115
<i>Schwerpunkt ‚MBW‘:</i> <i>Modul 10.1</i> Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen oder	Modul 1 Modul 6					1, 2, 3, 4, 5 <u>6 SWS</u>			10	10/115
<i>Schwerpunkt ‚FQU‘:</i> <i>Modul 10.2</i> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens	Modul 4					1, 2, 3, 5 <u>6 SWS</u>			10	10/115
<i>Schwerpunkt ‚MBW‘:</i> <i>Modul 11.1</i> Finanzmanagement und -controlling oder	Modul 1 Modul 6					1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>			5	5/115
<i>Schwerpunkt ‚FQU‘:</i> <i>Modul 11.2</i> Assessment- und Klassifikationsverfahren in Rehabilitation u. Pflege	Modul 4					1, 2, 3, 5 <u>3 SWS</u>			5	5/115
<i>Modul 12</i> Kolloquium zur Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit						2 SWS	5 <u>2 SWS</u>	5	5/115
<i>Modul 13</i> Masterarbeit	Module 1 bis 7						Bearbeitungszeit: 25 Wo.		20	20/115
Präsenzzeiten der Studierenden in Semesterwochenstd. (SWS)	Σ: <u>52 / 55**</u> <u>SWS</u>	<u>12 SWS</u>	<u>9 / 12**</u> <u>SWS</u>	<u>9 SWS</u>	<u>9 SWS</u>	<u>9 SWS</u>	<u>2 SWS</u>	<u>2 SWS</u>		115/115
Zeitaufwand für die Studierenden im Semester in Credits		20 CP	20 CP	20 CP	20 CP	15 CP	10 CP	15 CP	120	Credits

* **Prüfungsformen:** Für jedes Modul stehen mehrere Prüfungsformen gem. § 9 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verfügung (vgl. Anlage 1b).

** **Wahlpflichtmodul 8.3:** Durch Auslandsaufenthalte höhere Präsenzzeiten als bei der Wahl von 8.1/8.2. Seminarsprache ist Englisch.

